

Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 05. September 2005

(AM Nr. 37 vom 14.09.2005), geändert durch Satzung vom 23. August 2022
(AM Nr. 35 vom 31.08.2022)

Auf Grund

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI S. 286) geändert worden ist, und
 - Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI S. 374) geändert worden ist, sowie
 - § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert wurde,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Abfallwirtschaftssatzung

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (verwertbare Abfälle); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

(3) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

§ 2 Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR entsorgen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

(2) Beim Betrieb der Abfallentsorgung orientieren sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR an den nachfolgenden Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 6 KrWG):

1. der Förderung der Abfallvermeidung;
2. der Vorbereitung der Wiederverwendung;
3. der stofflichen Verwertung;
4. der sonstigen Verwertung, insbesondere energetischer Verwertung;
5. der Beseitigung von Abfällen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 können sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ganz oder teilweise Dritter, insbesondere privater Unternehmer bedienen.

(4) Bei der Entsorgung bedienen sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe der Einrichtungen des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt.

§ 3 Vermeiden von Abfällen

(1) Wer Einrichtungen der Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR benutzt, muss die Menge der Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich halten. Das Gebot zur Abfallminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

1. Wertstoffe müssen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt gehalten werden.
2. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkaufsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Förderungen von Einrichtungen und Veranstaltungen werden ebenfalls von der Einhaltung der Pflicht abhängig gemacht. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeit veranlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, entsprechend verfahren.
3. Die Dienststellen der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR müssen ihre Arbeitsabläufe und ihr sonstiges Handeln, insbesondere ihr Auftrags- und Beschaffungswesen so einrichten, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird.

(2) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beraten Bürger und Inhaber von an die Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR angeschlossenen Gewerbebetriebe über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und physikalischer Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - aa) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen,
 - ab) mikrobiologische Kulturen,
 - ac) Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist,
 - ad) Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist,
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven,
3. Altfahrzeuge und Altreifen,
4. pflanzliche Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
- 5 a. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, der aufgrund seiner schädlichen Belastung nicht auf geordneten Bauschuttdeponien abgelagert werden darf oder nicht wiederverwertet werden kann,
- b. Bauschutt, soweit er die Kleinmenge von maximal 200 Litern pro Öffnungstag übersteigt,
6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
7. Abfälle, die aufgrund oder in Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
8. Eis und Schnee,
9. Schlamm, insbesondere Klärschlamm, der einen Wassergehalt von mehr als 65% hat sowie Fäkalschlamm und Fäkalien.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub;
2. Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Erwerbsgartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können;
3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird;
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ausgeschlossen sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zu entsorgen ist, entscheiden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR oder deren Beauftragter. Den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR nicht der Hausmüll- oder Sperrmüllabfuhr übergeben werden; soweit Abfälle von der Abfallentsorgung (Abs. 1) ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 26 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR neben dem Ersatz des ihnen entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 25 der öffentlichen Abfallentsorgung den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 25 der öffentlichen Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle

anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR oder einer von ihnen bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn erstmals Abfälle auf dem Grundstück anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von den Anschluss- und Überlassungsberechtigten jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Eigentümer der anschlusspflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, den Bediensteten der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, die sich als solche ausweisen, auf Verlangen ungehinderten Zugang zu den auf den Grundstücken aufgestellten Abfall- und Wertstoffbehältnissen zur Kontrolle, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, zu gestatten und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verfrüht bzw. verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR über. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

II. Abschnitt Einsammeln und Befördern

§ 10 Formen des Einsammelns und des Beförderns

Die von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 - 14) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 15 - 23)
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 24).

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 - 14 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern, auf Wertstoffhöfen, im Gebrauchtwarenmarkt und in der Problemmüllsammelstelle erfasst. Diese werden durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt. Dadurch soll eine haushaltsnahe und hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung erreicht werden.

(2) Dem Bringsystem unterliegen die haushaltsüblichen Mengen folgender Abfälle:

1.
 - a) Altglas,
 - b) Alttextilien und Schuhe,
 - c) Altmetalle,
 - d) Gartenabfälle, getrennt nach holzig und nicht holzig,
 - e) holziger Sperrmüll (=Holz, das von Möbeln stammt bis Kategorie 3 der Altholzverordnung), soweit nicht über das Holsystem erfasst,
 - f) Elektrogeräte nach dem Elektroaltgerätegesetz,
 - g) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht über das Holsystem erfasst,
 - h) Batterien nach dem Batteriegesetz (ohne Fahrzeugbatterien),
 - i) Bauschutt in Kleinmengen bis 200 Liter pro Öffnungstag.

Die vorgenannten Abfälle sind über die Wertstoffhöfe (§ 13) oder die Bauschuttdeponie (§ 25) zu entsorgen; die unter Buchstaben a) und b) genannten Abfälle können zudem über öffentlich zugängliche Sammelbehältnisse (§ 12) entsorgt werden.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer vom Hausmüll getrennten Entsorgung bedürfen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemmüll), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke (ohne Dispersionsfarben), Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Fahrzeugbatterien, Nachtspeicheröfen, Laugen und Salze und Arzneimittel. Diese sind über die Problemabfallsammelstelle (§ 14) zu entsorgen.

§ 12 Sammelstellen

Für die Entsorgung der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind die von den In-golstädter Kommunalbetrieben bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter zu benutzen. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingebracht noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

§ 13 Wertstoffhöfe und Gebrauchtwarenmarkt

Die Abfälle sind in den Wertstoffhöfen nach Weisung des Personals in die dafür bereitgestellten Behältnisse oder Übergabebereiche zu entsorgen. Noch gebrauchsfähige Gegenstände können dem Gebrauchtwarenmarkt überlassen werden. Nicht mehr gebrauchsfähige oder verkehrsfähige Gegenstände können zurückgewiesen werden und sind nach Satz 1 zu entsorgen.

§ 14 Problemabfallsammelstellen

Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an der zentralen Problemmüllsammelstelle zu übergeben.

§ 15 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Stoffe des Wertmülls:
 - a) Papier
 - b) organische Küchen- und Gartenabfälle
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die deren Entleerung wesentlich erschweren (Sperrmüll)
 3. Abfälle, die nicht nach den Nummern 1 - 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).
 4. sofern durch gesonderte Vereinbarung geregelt, Siedlungsabfälle über Unterflursysteme mit einem Behältervolumen von 5 m³. Die Kosten für bauliche Maßnahmen und Behälter als auch der künftige Unterhalt des Unterflursystems sind abweichend

von § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 vom Grundstückseigentümer zu tragen. In der gesonderten Vereinbarung werden insbesondere der Standort des Unterflursystems auf dem Grundstück, die eingesetzte Technik und der Umfang der Entsorgungsleistungen durch die INKB festgelegt.

§ 16 Wertmüllabfuhr

(1) Die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Stoffe des Wertmülls sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Absatz 2 zugelassenen Wertmüllbehältnissen zur Abfuhr bereit zu stellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

(2) Zugelassen sind folgende Wertmüllbehältnisse:

a) für unverschmutztes Papier

1. blaue Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum
2. blaue Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum
3. blaue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

b) für organische Küchen- und Gartenabfälle sowie organisch verunreinigtes Papier

1. grüne Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum
2. grüne Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum

Organische Küchenabfälle dürfen nur in Papiertüten oder lose in die dafür vorgeschriebenen Behältnisse eingegeben werden. Die Restbestände von vorhandenen Müllgroßbehältern mit 90 l Füllraum dürfen weiter verwendet werden.

(3) Die Wertmüllbehältnisse bleiben Eigentum der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bzw. des beauftragten Dritten. Andere Behältnisse sind nicht zugelassen.

§ 17 Restmüllabfuhr

(1) Restmüll im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1- 4 und § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gesondert zu überlassene Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. § 16 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllgroßbehälter mit 60 l Füllraum
2. graue Müllgroßbehälter mit 90 l Füllraum
3. graue Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum
4. graue Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum
5. graue bzw. grüne Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
6. blaue bzw. rote Müllsäcke der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (Restmüllsäcke).

Die in Restbeständen vorhandenen 70 l-, 110 l- Müllbehälter und grauen Stahl-Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum dürfen noch weiter verwendet werden.

(3) Die Restmüllbehältnisse bleiben Eigentum der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bzw. der beauftragten Dritten. Andere Behältnisse sind unbeschadet des Absatzes 4 nicht zugelassen.

(4) Auf Antrag können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR vom Anschlusspflichtigen gestellte Pressmüllbehältnisse zulassen, wenn diese durch die Fahrzeuge der Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR abgefahren werden können. In diesem Fall übernehmen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Haftung für die Beschädigung der Behälter während des Sammelns, des Transportes und für Ausfallzeiten. Für mittelbare Schäden übernehmen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR keine Haftung.

§ 18 Benutzung von Restmüllsäcken

(1) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(2) Restmüllsäcke sind am Abfuhrtag fest verschlossen an der Fahrstraße bereitzustellen.

(3) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR geben bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben bzw. zu erhalten sind.

§ 19 Sperrmüllabfuhr

(1) Sperrmüll im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR oder deren Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt.

(2) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bestimmen den Abholtag und teilt ihn dem Besitzer mit.

(3) Der Sperrmüll ist am Abholtag auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Fahrstraße mit einem Abstand bis zu drei Metern ohne Hindernisse und frei zugänglich bereitzustellen. Kann die Bereitstellung auf dem Grundstück nicht erfolgen, so ist der Sperrmüll auf dem Gehsteig bereitzustellen. Die Bereitstellung nach den Sätzen 1 und 2 hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfälle, die nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommen werden, sind vom Bereitsteller unverzüglich zurückzunehmen.

(4) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht abgefahren oder von Hand verladen werden können.

(5) Das Durchsuchen des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls und die Wegnahme von Gegenständen aus demselben ist dem früheren Besitzer, anderen Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlaubt.

§ 20 Kapazität der Abfallbehältnisse im Holsystem

10

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR oder einer von ihnen bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertmüll- und Restmüllbehältnisse zu melden.
- (2) Beginnt die Anschlusspflicht während des laufenden Monats, müssen Restmüllsäcke gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b Nr. 4 oder § 17 Abs. 2 Nr. 6 verwendet werden.
- (3) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Wertmüllbehältnis gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. a) und b) und ein Restmüllbehältnis nach § 17 Abs. 2 vorhanden sein.
- (4) Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke wird mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von 15 l bereitgestellt; in Einzelfällen kann nach Überprüfung eine nochmalige Unterschreitung auf die nächst kleinere Tonnenkapazität genehmigt werden. Die Anschlusspflichtigen haben den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR das von ihnen benötigte Behältervolumen zu melden. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR können die Größe der zu verwendenden Restmüllbehältnisse abweichend von der Meldung nach Satz 2 festlegen, wenn die bisherige Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (5) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Wertmüll- oder Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallbeseitigungsgebühren verpflichtet.
- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zugelassenen Abfallsäcken am Abfuhrtag an der Fahrstraße bereitzustellen.

§ 21 Bereitstellung, Benutzung und Aufstellen der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Soweit das Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Müllwerker am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr ungehinderten Zugang haben. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.
- (3) Abfälle müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagau, Irgertshausen, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing und Mailing erfolgt die Behälterabfuhr ohne Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der

Fahrstraße bereitgestellt sein. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

(4) Der Behälterstandplatz ist in den Bauvorlagen auszuweisen. Die Anschlusspflichtigen müssen diesen auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

(5) Die Standfläche und der Transportweg für die Abfallbehältnisse müssen eben und befestigt sein. Die Standfläche darf, soweit das Vorholen und Rückstellen durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, nicht weiter als 15 m Wegelänge von der nächstgelegenen öffentlichen Fahrstraße entfernt sein. Weiter entfernt stehende Behältnisse müssen am Abfuhrtag innerhalb des 15 m Bereiches bereitgestellt werden.

(6) Für Grundstücke, die an Straßen, Wegen oder Plätzen liegen, die das Befahren mit Abfallentsorgungsfahrzeugen nicht zulassen, können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR die Bereitstellung des Abfalls an der nächstgelegenen Stelle, die von Fahrzeugen zumutbar angefahren werden kann, anordnen.

(7) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst, in den Behältern maschinell verdichtet, eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gefüllt werden. Bei Bedarf sind die Abfallbehältnisse zu reinigen.

(8) Das Durchsuchen der Abfallbehältnisse und die Herausnahme von Gegenständen ist verboten, soweit nicht von Berechtigten nach abhandengekommenen Gegenständen gesucht wird.

(9) Für Verletzungen der Bediensteten und für Schäden an den Fahrzeugen und Abfallbehältnissen der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände auch durch Dritte entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks. Dies gilt auch für das Abhandenkommen der Abfallbehälter. Der Eigentümer des Grundstückes ist zudem für den ordnungsgemäßen Zustand der Transportwege für die Abfallbehältnisse verantwortlich.

§ 22 Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterabfuhr

(1) Die Behältnisse für organische Küchen- und Gartenabfälle und für Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt.

(2) In Gebieten, in denen noch keine Holsysteme für organische Küchen- und Gartenabfälle eingeführt sind, erfolgt die Abfuhr wöchentlich.

(3) Die Behältnisse für Papier werden vierwöchentlich abgeholt.

12

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Abfuhrfolge mit entsprechender Vereinbarung festgelegt werden.

(5) Für Truppenunterkünfte, Krankenanstalten und ähnliche Bauten, die von einer großen Anzahl von Menschen benutzt werden, können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR aus hygienischen Gründen eine mehrmalige Abholung der Abfälle durchführen.

(6) Der für die Abholung der einzelnen Abfallbehältnisse in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag oder auf einen aus sonstigen Gründen arbeitsfreien Tag, so verschiebt sich die Abholung auf einen vorhergehenden oder folgenden Werktag.

(7) Können die Abfallbehältnisse aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen gelegenen Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Abholung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wegen der Unterbringung der in dieser Zeit anfallenden Abfälle wird auf die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 20 Abs. 6 verwiesen.

§ 23 Übergangsregelung

In Gebieten, in denen noch keine Holsysteme für organische Küchen- und Gartenabfälle eingeführt sind, dürfen diese abweichend von § 17 in die Restmüllbehältnisse eingegeben werden.

§ 24 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer der in § 4 Abs. 3 genannten Abfälle haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und 3 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR oder von Dritten betriebenen Sammelstellen bzw. Entsorgungseinrichtungen zu bringen.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(3) Bundesrechtliche Vorschriften über das Einsammeln und Befördern von Abfällen bleiben unberührt.

§ 25 Bauschuttdeponie

(1) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR betreiben zur Abfallentsorgung und Wiederverwertung eine Bauschuttdeponie für unbelasteten Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub mit Ausnahme von den Stoffen, die durch Dritte einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

(2) Die Abfallbesitzer haben im Zweifelsfalle die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle nachzuweisen.

Dies gilt insbesondere für Abfälle aus Bereichen, die als belastete Flächen erfasst sind. Zu diesen Bereichen zählt auch deren Umfeld mit einem Radius von 100 m ausgehend von den Grundstücksgrenzen des kartierten bzw. belasteten Grundstücks; ebenso für Abfälle aus Grundstücken, auf denen sich eine Erdtankanlage befand bzw. befindet.

(3) Mit der Annahme des angelieferten Bauschutts geht dieser in das Eigentum der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR über.

(4) Das Betreten und Befahren der Bauschuttdeponie erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den durch Anschlag bekanntgegebenen Öffnungszeiten gestattet.

(5) Betriebshinweise des Aufsichtspersonals sind zu beachten.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt.

§ 27 Gebühren

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erheben für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Pflichten zur Abfallvermeidung des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 verstößt;
3. den Vorschriften über den Anschluss- u. Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder durch unrichtige Angaben nachkommt;
5. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Bringsystem (§§ 12-14) zuwiderhandelt;
6. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Rahmen der Wertmüllabfuhr (§ 16) zuwiderhandelt;
7. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Rahmen der Restmüllabfuhr (§ 17) zuwiderhandelt;
8. den Vorschriften über die Benutzung von Restmüllsäcken (§ 18) zuwiderhandelt;
9. den Vorschriften über die Sperrmüllabfuhr (§ 19) zuwiderhandelt;
10. den Vorschriften über die Restmüllbehälterkapazität (§ 20 Abs. 4) zuwiderhandelt;
11. den Vorschriften über die Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehälter im Holsystem (§ 21) zuwiderhandelt;

14

12. den Vorschriften über die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen und zur Bauschuttdeponie (§§ 24 und 25) zuwiderhandelt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.